

# Informationsvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 17-0472  
erstellt am: 26.04.2012

Abteilung: Schulabteilung  
Verfasser/in: Claudia Blume  
Aktenzeichen: L-2/1

## **Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (Inklusion) im Kreis Bergstraße; Informationen zum aktuellen Stand**

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                    | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Status</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|-----------------------------------|----------------------|---------------|----------------------|
| Ausschuss für Schule und Soziales | 02.05.2012           | Ö             | Kenntnisnahme        |

### **Erläuterung:**

Vor dem Hintergrund der derzeit intensiven politischen Diskussionen zum Thema „Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (Inklusion)“ im Kreis Bergstraße erfolgt folgender Sachstandsbericht der Verwaltung zu dem Thema:

1. Inklusive Schule
  - 1.1. Allgemeines

Mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) wurde die inklusive Beschulung eingeführt. Sie wird erstmals im folgenden Schuljahr 2012/13 umgesetzt mit der Folge, dass Kinder zunächst an Regelschulen angemeldet werden, sofern die Eltern selbst nicht ausdrücklich den Besuch der Förderschule wünschen. Wird ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Regelschule angemeldet, entscheidet der dortige Schulleiter, ob das Kind aufgenommen wird. Ein an der Schule einzurichtender Förderausschuss, in dem auch der Schulträger vertreten ist, gibt gegenüber dem Schulleiter eine Empfehlung bzgl. der notwendigen sonderpädagogischer Fördermaßnahmen ab. Wenn die Schule dem Wunsch der Eltern auf inklusive Beschulung nicht entspricht, da die erforderlichen Ressourcen oder Rahmenbedingungen nicht vorliegen oder geschaffen werden können, haben die Eltern die Möglichkeit gegen die Entscheidung zu klagen. Die Klage richtet in dem Fall gegen das Land Hessen. Bislang haben kreisweit zwei Förderausschüsse getagt mit dem jeweiligen Ergebnis, dass die betreffenden Schulleitungen der Beschulung des Kindes an der Regelschule zugestimmt haben.

- 1.2. Sachstand operative Ebene

Das Staatliche Schulamt (SSA) hat für die neuen Entscheidungsabläufe detaillierte Unterlagen entwickelt, die von den Schulen verwendet werden müssen (Anträge, Stellungnahmen, Protokolle, Gutachten, rechtsfähige Bescheide). Es hat zudem die Schulen und

die beteiligten Fachabteilungen in der Kreisverwaltung (Jugend-, Sozial-, Gesundheitsamt, Gebäudewirtschaft und Schulabteilung) über die neuen Regelungen informiert. In dem Zusammenhang wurde auch vereinbart, dass nicht nur der Schulträger, d.h. die Schulabteilung, am Förderausschuss teilnehmen kann, sondern bei Bedarf auch das Sozial- oder/und das Jugendamt oder/und die Gebäudewirtschaft (Das Gesundheitsamt selbst erbringt keine Leistungen/Maßnahmen zur Förderung. Seine Aufgabe ist beschränkt auf die Beratung der Eltern im Rahmen der Einschulungsuntersuchung). Die Kreisverwaltung ist nicht verpflichtet, Fördermaßnahmen, die in ihre Zuständigkeit fallen (z.B. bauliche Maßnahmen, besondere Ausstattung, Eingliederungshilfe) zu bewilligen, da der Anspruch auf inklusive Beschulung grundsätzlich unter dem Ressourcenvorbehalt aller Beteiligten (d.h. des Kreises und des Landes) steht.

### 1.3. Sachstand rechtliche und politische Ebene

Die rechtlichen bzw. politischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der inklusiven Schule sind noch nicht vollständig gegeben. So liegen die „Landesverordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB)“ für die Umsetzung der inklusiven Schule sowie der landesweite Aktionsplan zur Umsetzung der Inklusion in Hessen (der neben der inklusiven Schule noch weitere öffentliche Bereiche umfasst) bislang nur im Entwurfsstadium vor. Beide Regelwerke befinden sich noch im Beteiligungsverfahren mit den Spitzenverbänden.

Das HSchG wurde bereits bzgl. der Inklusion angepasst wie oben dargelegt. Das Land vertritt klar den Standpunkt, dass die Umsetzung der inklusiven Schule nicht konnexitätsrelevant, sondern vielmehr originäre Aufgabe der Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Der HLT sieht die Kostenpflicht beim Land.

Im SGB, das rechtliche Grundlage für das Sozial- und Jugendamt ist, ist bis dato noch keine rechtliche Änderung erfolgt. Derzeit wird seitens der Spitzenverbände darüber nachgedacht, die verschiedenen Zuständigkeiten bzgl. der Eingliederungshilfe beim Amt für Soziales (körperlich und geistig Behinderte und von Behinderung Bedrohte) und beim Jugendamt (seelisch Behinderte und von Behinderung Bedrohte) so anzupassen, dass die Hilfestellung nur noch von einer Stelle aus erfolgt. Bezüglich der Eingliederungshilfe wird seitens des Hessischen Städtetages aber klar die Position vertreten, dass der Sozial- und Jugendhilfeträger keine inklusive Beschulung sicherstellen muss, sondern dies vielmehr Aufgabe des Hessischen Kultusministeriums ist (keine Ausfallbürgschaft durch das Sozial- und Jugendamt für originäre Aufgaben der Schulen). Im Jahr 2011 beliefen sich allein beim Amt für Soziales Bergstraße die Kosten der Eingliederungshilfe im Rahmen der Einzelfallhilfe nach dem SGB XII auf insgesamt 6,5 Mio Euro. Hierin enthalten waren rd. 1,1 Mio Euro, die als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gewährt wurden.

### 1.4. Derzeitige Umsetzung

Aufgrund der geschilderten schwierigen bzw. unklaren Rahmenbedingungen gestaltet sich der Umgang mit der inklusiven Schule für die betreffenden Fachabteilungen im Hause derzeit schwierig. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Fachabteilungen an den Förderausschüssen teilnehmen, wenn ihre Fachlichkeit erforderlich ist. Die Entscheidungen über Fördermaßnahmen erfolgen dann unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles, der zur Verfügung stehenden Ressourcen und der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Probleme werden sich vermutlich zeitnah ergeben, wenn größere bauliche Maßnahmen nötig werden, die zudem kurzfristig umzusetzen sind. Sollten diese Fälle eintreten und die erforderlichen finanziellen Mittel nicht kurzfristig durch Umschichtung freigegeben werden können, muss entweder auf eine andere ausreichend ausgestattete (Regel)Schule verwiesen oder die inklusive Beschulung gänzlich abgelehnt werden. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die notwendigen baulichen Maßnahmen an der gewünschten Schule grundsätzlich nicht sinnvoll bzw. möglich sind.

Dieselbe Problematik kann sich in Einzelfällen auch bzgl. der Anschaffung der notwendigen Ausstattungen (Geräte und Möbel) ergeben. Der Schulabteilung stehen für die Anschaffung von Ausstattung in sog. Integrationsfällen 7.500 Euro jährlich zur Verfügung.

Das Jugendamt überlegt zudem, die Eingliederungshilfe gänzlich umzuwandeln in eine Art Budget, welches es den Schulen direkt für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Diese Überlegung wird derzeit rechtlich geprüft.

Das Sozialamt hat zudem bereits gegenüber dem SSA deutlich gemacht, dass es für seine Entscheidungen über die beantragte Eingliederungshilfe eine klare Aussage dazu benötigt, dass die geplante inklusive Beschulung erfolgversprechend für das Kind ist. Es ist derzeit noch zu klären, wer diese Aussage verbindlich und rechtzeitig abgeben kann bzw. muss, damit die Eingliederungshilfe rechtzeitig vor Schulantritt bewilligt werden kann.

Der Eigenbetrieb Neue Wege sieht in der Umsetzung der Inklusion für seinen Bereich wenig Probleme, da er bereits die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sowie die individuelle Förderung für die Zielgruppe der Schwerbehinderten nutzt und behinderte Teilnehmer zudem das gesamte Maßnahmenportfolio des Eigenbetriebs in Anspruch nehmen können. Nach Auffassung des Eigenbetriebs ist die Bereitstellung der Fördermöglichkeiten für die Schwerbehinderten ausreichend. Allerdings stellt sich die Gewinnung von Unternehmen dafür, behinderten Menschen eine Chance zu geben, noch als schwierig dar. Besondere Handlungsfelder sind dabei der notwendige Bewusstseinswandel, dass „behindert“ nicht gleich „leistungsgemindert“ bedeutet sowie der aktuelle rechtliche Rahmen bzgl. der Einstellung von behinderten Menschen.

## 2. Inklusion allgemein

Die Inklusion betrifft wie eingangs erwähnt mehrere gesellschaftliche Bereiche als „nur“ die Schule. Wenn der Kreis sich entscheidet, das Thema Inklusion ganzheitlich anzugehen, stellt dies nach einhelliger Ansicht der bislang mit dem Thema betrauten Fachabteilungen eine klare Querschnittsaufgabe dar, die an entsprechender Stelle in der Kreisverwaltung angegliedert sein sollte.